

Gesuch um Erteilung eines Tagesausweises für Motorfahrzeuge und Anhänger

Wir bitten Sie freundlich, die Vorschriften auf der Rückseite zu beachten und den Antrag gut leserlich auszufüllen. Die in diesem Formular verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gesuchsteller

Name / Firma: _____
 Vorname / Firma: _____
 Adresszusatz: _____ Telefon privat: _____
 Strasse, Nr.: _____ Geschäft: _____
 PLZ / Poststelle: _____ / _____
 Geburtsdatum:

--	--	--	--	--	--	--	--

 Heimatstaat:

--	--	--

 Geschlecht: männlich weiblich

Gültigkeit

Beginn (Datum): _____
 (Wochentag): _____
 (Zeit): _____
Dauer (Anzahl Tage): _____ à 24 Stunden

Fahrzeug

Fahrzeugart: _____
 Marke / Typ: _____
 Fahrgestell-Nr.: _____
 Name des Halters: _____

Art der Fahrt

Inland Ausland
 Vorführen Überführen Probefahrt Privatfahrt
 Strecke: _____

Der Unterzeichnete bestätigt, dass er einen für die vorerwähnte Fahrzeug-Kategorie gültigen Führerausweis besitzt, dass das Fahrzeug sich in betriebssicherem Zustand befindet und dass er dieses Gesuchsformular nach Kenntnissnahme der Vorschriften auf der Rückseite wahrheitsgetreu ausgefüllt hat.

Ort und Datum: _____

Der Gesuchsteller: _____

Beilagen

- Fahrzeugausweis
- Versicherungsnachweis**
- _____

**Versicherungsnachweis wird nur anerkannt für eine Fahrt nach Art. 21, Abs. 5, VV

Vorschriften über die Abgabe eines Tagesausweises

(Auszug aus der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959)

Art. 20 Erteilung, Verwendung

1. Tagesausweise für Motorfahrzeuge oder Anhänger, die **nicht jährlich** zu prüfen sind, werden auf Antrag an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt, wenn hinreichende Gewähr für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges besteht. Die Behörde kann die Betriebssicherheit selber überprüfen oder eine Bestätigung einer von ihr anerkannten Reparaturwerkstätte verlangen.
2. Tagesausweise für Motorfahrzeuge oder Anhänger, die **jährlich** zu prüfen sind, werden auf Antrag an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgestellt, wenn die letzte Nachkontrolle des Fahrzeuges nicht mehr als 1 Jahr zurück liegt.
3. Das Fahrzeug, das mit einem solchen Ausweis versehen ist, darf nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens acht Personen im Fahrzeug befinden und gefährliche Ladungen, für die gemäss Art. 12 dieser Vo eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist, dürfen nicht befördert werden.
4. Tagesausweise werden ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24, 48, 72 oder 96 Stunden.
5. Der Tagesausweis und die damit abgegebenen Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf ihrer Gültigkeit bei der ausstellenden Behörde abzugeben oder ihr durch die Post zuzusenden.
6. Fahrzeughalter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.

Art. 21 Versicherung

1. Der Halter, der sich um einen Tagesausweis bewirbt, hat der von den Kantonen abzuschliessenden Kollektivhaftpflichtversicherung beizutreten. Abs. 5 ist vorbehalten.
2. Der Halter hat seinen Prämienanteil vor Bezug des Ausweises zu entrichten. Stellt er der Behörde Ausweis und Kontrollschilder nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht rechtzeitig zu, so schuldet er für jeden weiteren Tag eine Zusatzprämie.
3. Gehen Ausweis und Kontrollschild nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig bei der Behörde ein, so veranlasst sie deren polizeiliche Einziehung.
4. Die Versicherungsdeckung und die Pflicht zur Prämienzahlung enden in jedem Fall 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.
5. Tagesausweise für die Fahrt zur amtlichen Prüfung eines zu immatrikulierenden Motorfahrzeuges können auf Grund des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsnachweises erteilt werden.

Art. 60 Strafbestimmungen

1. Wer eine durch diese Vo vorgeschriebene Bewilligung nicht einholt, wer einen Tagesausweis und die dazugehörenden Kontrollschilder ... nicht rechtzeitig der Behörde zurückgibt, wird mit Haft oder Busse bestraft.
2. Wer Beschränkungen, Auflagen oder Befristungen missachtet, die mit Bewilligungen oder besonderen Fahrzeugausweisen im Sinn dieser Vo verbunden sind ... wird mit Haft oder mit Busse bestraft.